

Die Aktiengesellschaft

Ziel und Inhalt des Merkblatts	Die Aktiengesellschaft (AG) wird zwar nicht so häufig als Rechtsform gewählt wie die GmbH, hat aber in Deutschland eine große Bedeutung, da viele börsennotierte große Unternehmen als AG geführt werden. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick geben über Struktur, Kapitalisierung und Gründung einer AG, sowie über die Übertragungsmöglichkeiten von Aktien.
Rechtsform	Die AG ist eine juristische Person, d.h. Inhaber von Rechten und Pflichten ist die AG als solche, nicht der einzelne Gesellschafter (Aktionär). Die Aktionäre haften grundsätzlich nicht persönlich. Für die Verbindlichkeiten der AG haftet nur das Gesellschaftsvermögen, § 1 Abs. 1 Aktiengesetzbuch (AktG). Dies gilt jedoch erst dann, wenn die AG in das Handelsregister eingetragen ist. Die Aktionäre halten Anteile (Aktien) am Grundkapital der AG.
Mindestgrundkapital von 50.000 Euro	Das Grundkapital einer AG muss mindestens 50.000 Euro betragen (§ 7 AktG). Das Gesetz stellt zwingende Regeln auf, damit die Aktionäre das dem Grundkapital entsprechende Vermögen (Einlagen) auch tatsächlich aufbringen und nicht wieder abziehen. Eine Nachschusspflicht trifft den Aktionär jedoch nicht, wenn die Gesellschaft Verluste macht und das Gesellschaftsvermögen hinter der Grundkapitalziffer zurückbleibt.
Bar- und Sacheinlagen	Bareinlagen müssen bei der Gründung mindestens zu $\frac{1}{4}$ des geringsten Ausgabebetrages (Nennbetrag oder auf die einzelne Stückaktie entfallender anteiliger Betrag am Grundkapital) geleistet werden, § 36 a Abs. 1 AktG. Sacheinlagen sind im vollen Umfang zu leisten, § 36 a Abs. 2 AktG. und nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wie der Vorlage des Sachgründungsberichts.
Einteilung des Grundkapitals in Aktien	Das Grundkapital einer AG ist in Aktien zerlegt, diese können entweder als Nennbetragsaktien , welche auf mindestens 1 Euro lauten müssen, oder als Stückaktien ausgegeben werden, welche einen bestimmten Anteil am Grundkapital verkörpern (§ 8 Abs. 2 AktG). In der Satzung wird neben der Höhe des Grundkapitals auch die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien angegeben. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien kann durch die Satzung ausgeschlossen werden (§ 10 Abs. 5 AktG). Alle Anteile können auch durch Globalurkunde, § 9a Depotgesetz oder Mehrfachurkunde (1 Urkunde = 100 Aktien) verbrieft werden.
Drei Organe: HV, Aufsichtsrat,	Die AG besteht aus drei Organen:

Vorstand**Hauptversammlung (HV)**

Die **Hauptversammlung** (HV) setzt sich aus den Aktionären der Gesellschaft zusammen und ist das Willensbildungsorgan der Gesellschaft (§§ 118 ff. AktG). Durch sie üben die Aktionäre ihre Rechte aus. Zuständigkeit und Aufgaben der HV erstrecken sich hauptsächlich auf die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen. In der Hauptversammlung können die Aktionäre vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen (§ 131 AktG).

Aufsichtsrat

Der **Aufsichtsrat** besteht mindestens aus drei Mitgliedern, welche durch die Hauptversammlung gewählt werden (§§ 95 Abs. 1 Satz 1, 101 AktG). Bei Unternehmen, welche mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, muss der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Für Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern bestimmt das Drittelbeteiligungsgesetz, dass der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern besteht. Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates ist, den Vorstand zu bestellen und abzurufen (§ 84 AktG), sowie dessen Überwachung und Beratung. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein (§ 105 AktG).

Vorstand

Dem **Vorstand**, welcher mindestens aus einer Person bestehen muss, ist die Geschäftsführung übertragen (§ 76 AktG). Er vertritt die AG nach außen, wobei seine Vertretungsbefugnis nicht beschränkt werden kann. An Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung ist er nicht gebunden. (Im Unterschied zum Geschäftsführer einer GmbH!) Bei mehreren Vorstandsmitgliedern besteht grundsätzlich Gesamtvertretungsbefugnis (§ 78 Abs. 2 AktG). Das bedeutet, ein Vorstandsmitglied allein kann die Gesellschaft nicht wirksam vertreten. Die Satzung kann aber auch eine andere Art der Vertretungsbefugnis bestimmen (§ 78 Abs. 3 AktG) wie Einzelvertretung.

Gründung einer AG

Die Gründung einer AG ist sowohl durch eine als auch durch mehrere Personen möglich (§ 2 AktG). Es gelten jedoch unabhängig von der Anzahl der Gründer immer o.g. Voraussetzungen bzgl. der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Dabei kommen als Gründer nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen (z.B. AG oder GmbH) in Betracht.

Die Neugründung einer Aktiengesellschaft läuft in fünf Schritten ab:

1. Erstellung und notarielle Beurkundung der Satzung mit Übernahme der Aktien
2. Bestellung von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Vorstand
3. Gründungsbericht und Gründungsprüfung
4. Einzahlung oder Einbringung der Einlagen
5. Anmeldung zum Handelsregister und Eintragung

Darüber hinaus ist auch der Erwerb der Aktien einer bereits eingetragenen „leeren“ AG (Mantelkauf) oder eine Gründung durch Umwandlung (z.B. Formwechsel einer GmbH/Personenhandelsgesellschaft in eine AG oder Verschmelzung einer GmbH mit einer AG) möglich.

Einberufung der

Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Gesetz eine Einberufung

HV	vorsieht bzw. eine solche auf Verlangen der Minderheit der Aktionäre zu ergehen hat (§ 122 AktG). Die Einberufung muss 30 Tage vor dem HV-Termin erfolgen. Firma, Sitz, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung sind in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen (§§ 121 Abs. 3, 124, 25 Satz 1 AktG). Außerdem sind die Bedingungen anzugeben, von denen die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes abhängen. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut des Vorschlags ebenfalls mitzuteilen.
Durchführung der HV	Während der Hauptversammlung ist insbesondere zu beachten, dass HV-Beschlüsse durch eine notariell aufgenommene Verhandlungsniederschrift zu beurkunden sind (§ 130 Abs. 1 AktG) und zur Beschlussfassung grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist (§ 133 Abs. 1 AktG). Durch Gesetz oder Satzung kann eine größere Mehrheit vorgesehen werden, jedoch bedürfen Grundlagenbeschlüsse (z.B. Satzungsänderung, Kapitalerhöhung) neben der einfachen Stimmenmehrheit immer einer Mehrheit von ¾ des anwesenden Grundkapitals .
Rechnungslegung und Publizität	Die AG muss als Jahresabschluss grundsätzlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und einen Anhang aufstellen sowie einen Lagebericht abgeben. Eine Ausnahme hiervon besteht für kleine AGs (z.B. späterer Einreichungstermin; kein Lagebericht). Zu der Unterscheidung siehe § 267 Handelsgesetzbuch (HGB). Börsennotierte AGs gelten immer als große Kapitalgesellschaften. Der Konzernabschluss einer kapitalmarktorientierten AG ist zwingend nach den International Accounting Standards (IAS)/Financial Reporting Standards (IFRS) aufzustellen (§ 315a HGB). Dies gilt ebenso für Unternehmen, die sich im Zulassungsprozess für den Wertpapierhandel befinden. Für den Konzernabschluss bei nicht-kapitalmarktorientierten AGs besteht ein Wahlrecht zwischen HGB oder IAS/IFRS-Abschluss (§ 315a Abs. 3 HGB). (Einzelabschlüsse müssen jedoch nach HGB-Vorschriften erfolgen)
Abschlussprüfer	Der Jahresabschluss (und der Lagebericht) ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Kleine Kapitalgesellschaften sind von dieser Prüfung jedoch befreit (§ 316 Satz 1 HGB). Bei größeren Aktiengesellschaften wird der Prüfer durch die HV gewählt (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG). Der Prüfungsauftrag wird vom Aufsichtsrat erteilt (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG).
Veröffentlichung	Schließlich ist der Jahresabschluss zu veröffentlichen und zum Handelsregister einzureichen. Große Aktiengesellschaften müssen im Bundeszeiger veröffentlichen, große nicht-kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften können an Stelle des HGB-Einzelabschlusses auch einen IAS-Abschluss veröffentlichen (§ 325 Abs. 2a Satz 1 HGB). Wohingegen kleine und mittlere Aktiengesellschaften lediglich eine Hinterlegungsbekanntmachung über die Einreichung beim Handelsregister veröffentlichen müssen.
Gewinnverwendung	Die Aktionäre haben einen Anspruch auf den Bilanzgewinn (= Überschuss der Aktiv- über die Passivposten der Bilanz, zzgl. Gewinnvortrag und etwaiger Auflösung von Rücklagen und nach Bildung der vorgeschriebenen oder erlaubten Rücklagen). Der Jahresabschlusses wird grundsätzlich durch Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt, die diese Aufgabe aber auch der Hauptversammlung zuweisen können (§ 172 AktG). Die Feststellung impliziert die Billigung des Jahresabschlusses. Über die Gewinnverwendung beschließt die

Hauptversammlung (§ 174 AktG), und damit auch über die Dividende (=Bilanzgewinn abzüglich weiterer Einstellungen in Gewinnrücklagen oder Gewinnvortrag durch HV-Beschluss § 58 Abs. 3 AktG). Die Dividende kann sowohl als **Bar-** als auch als **Sachdividende** (z.B. Aktien von Tochtergesellschaften) ausgeschüttet werden (§ 58 Abs. 5 AktG).

Übertragung von Aktien

Eine Übertragung von Aktien erfolgt grundsätzlich formlos. Durch welches Rechtsgeschäft eine Übertragung stattzufinden hat und welche weiteren Erfordernisse erfüllt sein müssen, bestimmt sich nach der Art der Aktien. **Nichtverbriefte Aktien** werden im Wege der Abtretung (§§ 398 ff. BGB) übertragen, wobei **Namensaktien** durch Indossament und Übergabe oder durch Abtretung übertragen werden. Dagegen bedürfen **Vinkulierte Namensaktien** neben den o.g. Voraussetzungen zur Übertragung der Zustimmung der Hauptversammlung. **Inhaberaktien** werden schließlich durch Übereignung der Aktienurkunde übertragen.

Börse

Aktien eines Unternehmens können an einer Börse gehandelt werden, wenn die AG den Gang an die Börse (Going Public) vollzogen hat. Für den Börsengang sind insbesondere die Vorschriften des Börsengesetz (BörsG) und der Börsenzulassungsverordnung (BörsZuV) zu beachten. Die Notierung legt der Aktiengesellschaft weitere Pflichten auf (z.B. erweiterte Publizitätspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG); auch die Veröffentlichung von Vorstandsbezügen) und ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Übertragung durch Tod

Im Erbfall gehen die Aktien kraft Gesetzes auf die Erben über (§§ 1922, 1967 BGB). Erbe tritt im vollen Umfang in die Rechtstellung des Erblassers ein.

Zusammenfassung der wichtigsten Erleichterungen für die „kleine AG“

Eine Definition der „kleinen AG“ gibt es nicht. Vielmehr hat der Gesetzgeber an bestimmte Voraussetzungen Erleichterungen geknüpft, welche i.d.R. auf AGs mit einem kleinen Aktionärskreis zutreffen. Je nach den zu erfüllenden Voraussetzungen können diese aber auch für große börsennotierte AGs gelten. Die folgenden wichtigsten Erleichterungen zielen aber insbesondere auf mittelständische Unternehmen ab:

- Ein-Mann-AG ist möglich (§ 2 AktG), trotzdem Aufsichtsrat erforderlich;
- Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien kann ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (§ 10 Abs. 5 AktG)
- Bei nicht-börsennotierter AG: Niederschrift über HV unter Verzicht der Beurkundung möglich (§ 130 Abs. 1 Satz 3 AktG), soweit es sich nicht um Beschlüsse handelt, welche zwingend mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden müssen.

Stand: Juli 2012

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Geschäftsfeld Recht, Steuern, Firmendatenmanagement
Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht

Reinhard Neises

06 51/ 97 77-4 50

E-Mail:

neises@trier.ihk.de